

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 22.

Marienwerder, den 29. Mai

1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 13. Stück des Reichs-Gesetzblattes pro 1872 enthält unter:

- Nr. 816 die Konsular-Konvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 11. Dezember 1871.
- Nr. 817 die Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten, vom 17. April 1872.
- Nr. 818 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe, vom 1. Mai 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1872 enthält unter:

- Nr. 8017 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover vom 11. April 1872.
- Nr. 8018 das Privilegium wegen Ausgabe von 4,250,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft, vom 6. April 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Nach einer in dem Königl. Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten, unter dem 3. Februar d. J. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königl. Sächsischen Kassenbilletts gegen neue Kassenbilletts der Creation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende Dezember des vorigen Jahres festgesetzten Präklusivtermin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbilletts der Creation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Hauptkasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkt ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbilletts als gänzlich werthlos zu betrachten sind und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat

ber Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 6. April 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

Im Auftrage: Moser.

Der Finanz-Minister.

gez. Camphausen.

Bekanntmachung,

2) betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schulverschreibungen der 5procentigen Staatsanleihe von 1859 gegen Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. v. M. (Staats-Anzeiger Nr. 101) bringen wir mit Bezug auf die Bestimmung im Absatz 2 des § 4 des Gesetzes vom 18. Dezember v. J. (Ges.-S. S. 593) weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Liigungskasse hieselbst, Drankenstraße Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a. M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der unterm 21. Dezember v. J. zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten, nach unserer Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Staatsanzeiger Nr. 2) schon früher einlösbaren Schulverschreibungen der 5procentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 in der Zeit vom 25. Mai ab bis 12. Juni d. J. bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 102 1/4 Thlr. zu zahlen.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Aufforderung

zur Bewerbung um die Stipendien der Jacob Salingschen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'schen Stiftung“ für Studirende der Königl. Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. Oktober d. J. ab zwei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlr. — zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind diese Stipendien von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preussischen Staatsverbände angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von

drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staatsstipendien an Studierende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebenden zwei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige königliche Regierung resp. Landdrostrei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4. die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungs-Attest,
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers,
7. die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8. falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 11. Mai 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Moser.

4) Bekanntmachung.

Zulassung von Zeitungsabonnements für kürzere als vierteljährliche Zeiträume.

In denjenigen Theilen des Deutschen Reichs-Postgebiets, in denen bisher Postabonnements auf Zeitungen für kürzere, als vierteljährliche Zeiträume nicht nachgelassen waren, können fortan außer den vierteljährlichen Abonnements, auch Abonnements auf den zweiten und dritten Monat (zusammen), sowie auf den dritten Monat des Quartals stattfinden. Daneben kann im bisherigen Umfange während des ganzen Quartals rückwirkend vom Beginn desselben ab abonniert werden. Der Erlaßpreis für Zeitungen bei zwei- oder einmonatlichem Abonnement beträgt $\frac{2}{3}$ bezw. $\frac{1}{3}$ des

vierteljährlichen Erlaßpreises für die betreffenden Zeitungen; die einzuziehenden Beträge werden jedoch auf volle Pfennige oder Viertelgroschen bezw. auf volle Kreuzer abgerundet.

Die vorbezeichnete Einrichtung erstreckt sich zunächst auf solche politische Zeitungen und Anzeigebblätter, welche innerhalb des Reichs-Postgebiets öfter als wöchentlich zweimal erscheinen und deren Verleger sich mit der Einführung zwei- und einmonatlicher Post-Abonnements einverstanden erklärt haben. Bei welchen Zeitungen u. s. w. das Letztere zutrifft und auf welche daher zunächst Abonnements für den bevorstehenden Monat Juni stattfinden können, darüber geben sämtliche Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 23. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

5)

Bekanntmachung.

Postverkehr mit Spanien.

Vom 1. Juni ab beträgt das Porto:

für frankirte Briefe nach Spanien

3 Gr. bez. 9 Kr. für je 15 Grammen;

für unfrankirte Briefe aus Spanien

5 Gr. bez. 18 Kr. für je 15 Grammen;

für Druckfachen, Waarenproben, Handels- oder Geschäftspapiere, Correcturbogen u. Manuscripte nach Spanien $\frac{3}{4}$ Gr. bez. 3 Kr. für je 50 Grammen.

Sämmtliche Correspondenzgattungen können recommandirt werden. Die Recommandationsgebühr beträgt 2 Gr. bez. 7 Kr. Für die Beschaffung eines Rückscheins (Empfangsbescheinigung des Adressaten) ist eine weitere Gebühr von 2 Gr. bez. 7 Kr. zu entrichten.

Gewöhnliche Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; für Postkarten, Druckfachen, Waarenproben und Geschäftspapiere, sowie für recommandirte Gegenstände muß das Porto vom Absender vorausbezahlt werden.

Hinsichtlich der Briefe findet eine Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht nicht statt. Das Gewicht der Waarenproben darf 250 Grammen, dasjenige der Druckfachen und Handelspapiere u. s. 1 Kilogramm nicht überschreiten.

Dieselben Portosätze und Versendungsbedingungen finden auch auf die Correspondenzen nach Gibraltar, den Balearen und Canarischen Inseln, den Spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika u. s. nach den Spanischen Postbüreaux in Marocco (Tetuan, Tanger, Barrache, Casa Blanca, Rabat, Mazagan, Sassi und Mogador) Anwendung.

Die gleiche Portoermäßigung tritt für die Correspondenz nach Cuba und Portorico ein, sobald die Beförderung auf Verlangen der Absender mit den directen, gewöhnlich während der Monate September bis April zwischen Hamburg bez. Bremen und Havanna coufirirenden deutschen Postdampfschiffen erfolgt.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Stephan.

6) Bekanntmachung.

Postverkehr mit Frankreich.

Im Postverkehr zwischen Deutschland und Frankreich kommen vom heutigen Tage ab folgende Portosätze in Anwendung:

1. für Briefe
frankirt 3 Groschen bzw. 9 Kreuzer, unfrankirt 5 Groschen bzw. 18 Kreuzer für je 10 Grammen,
2. für Drucksachen
 $\frac{3}{4}$ Groschen bzw. 3 Kreuzer für je 50 Grammen,
3. für Waarenproben
bei Sendungen bis 50 Grammen Gewicht 3 Groschen bez. 9 Kreuzer,
bei schwereren Sendungen für jede weiteren 50 Grammen $\frac{3}{4}$ Groschen bzw. 3 Kreuzer mehr,
4. für Handels- oder Geschäftspapiere, Correcturbogen und Manuscripte
wie für Waarenproben unter Nr. 3,
5. für Briefe mit Werthangabe
 - a) 3 Groschen bez. 9 Kreuzer für je 10 Grammen,
 - b) 2 Groschen bzw. 7 Kreuzer Recommandations-Gebühr für jeden Brief und
 - c) 1 Groschen bzw. $3\frac{1}{2}$ Kreuzer für je 20 Thaler des angegebenen Werths.

Briefe mit Werthangabe sind bis zum Betrage von 2700 Thalern zulässig und müssen unter Kreuz-Couvert, mit 5 Stiegeln verschlossen, zur Post eingeliefert werden.

Postkarten (Correspondenz-Karten) werden wie Briefe behandelt und taxirt.

Gewöhnliche Briefe und Postkarten können frankirt oder unfrankirt abgelandt werden; für Drucksachen, Waarenproben, Handels- und Geschäftspapiere etc. und Briefe mit Werthangabe, sowie für recommandirt: Gegenstände muß das Porto vom Absender vorausbezahlt werden.

Sämmtliche unter 1 bis 4 aufgeführte Correspondenzgegenstände können recommandirt werden. Die Recommandations-Gebühr beträgt 2 Groschen bzw. 7 Kreuzer für jede Sendung. Verlangt der Absender die Beschaffung eines Rückheins (Empfangsbescheinigung des Adressaten), so ist eine weitere Gebühr von 2 Groschen bzw. 7 Kreuzern im Voraus zu entrichten.

Das Gewicht der gewöhnlichen und recommandirten Briefe unterliegt keiner Beschränkung; dagegen darf das Gewicht der Waarenproben und Briefe mit Werthangabe 250 Grammen, dasjenige der Drucksachen und Handelpapiere etc. 1 Kilogramm nicht übersteigen.
Berlin, den 15 Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

7) Nachdem die Erhebung des Chausseegeldes an der Barriere Landsburg der Conz. Kaiserl. Chaussee vom 1. April c. ab eingesetzt worden ist, hat der Herr Ober-Präsident der Provinz genehmigt, daß vom 1. April c. ab an der Barriere Bossa das Chaussee-

geld für den Verkehr auf qu. Chaussee — statt wie bisher für eine Meile — für zwei Meilen erhoben wird.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Benutzung gedachter Kreis-Chaussees alle für Staats-Chaussees nach dem Chausseegeldtarif vom 29. October 1840 geltenden polizeilichen Vorschriften zu beobachten und im Fall der Uebertretung die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Marlenwerder, den 16. Mai 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz wird in der Stadt Conz am 8. Juli c. ein Schafsch Markt abgehalten werden.

Marlenwerder, den 23. Mai 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Dem Pfarrer Bloß zu Schwes ist die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer katholischen Pöctat-Elementarschule in Sartowitz, Kreis Schwes, ertheilt worden.

Marlenwerder, den 16. Mai 1872.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

10) Mit Bezug auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 12. Januar d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährigen 2. Prüfungs-Termine für diejenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste auf Grund einer Prüfung beanspruchen, auf den 23. September d. J., von Nachmittags

4 Uhr, und

den 24. September d. J., von Vormittags

9 Uhr ab

in Graudenz anberaumt wo den sind, und daß sich die Examinanden jedenfalls am 1. Prüfungstage der unterzeichneten Commission vorzustellen haben.

Graudenz und Marlenwerder, den 16. Mai 1872.

Königl. Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.
Militär-Präses. Civil-Präses.

von François. In V.: Schaffrinski.

11) Während der Zeit der diesjährigen Ausstellung für Industrie, Gewerbe, Ackerbau und Viehzucht zu Graudenz — 1. bis 23. Juni — soll gleich nach Ankunft des Courierzuges aus Berlin (7 Uhr 20 Min. Morgens) von Barlubien ein Vortransport zur ersten Personenpost nach Graudenz abgelaufen werden. Mit diesem Vortransporte werden sämmtliche zur Reise sich meldenden Personen fortgeschafft.

Das Personengeld beträgt $7\frac{1}{2}$ Gr. pro Person und Meile.

Danzig, den 24. Mai 1872

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

12) Vom 1. Juni d. J. ab wird die Jastrow-Landeder Personenpost bis Peterwalde ausgedehnt.

Die neue Jastrow-Peterwalder Personenpost erhält folgenden Gang:

aus Jastrow um 11³⁰ Uhr Vorm.,

daß Landed um 1 bis 1¹⁰ Uhr Nachm.,

in Peterwalde um 2¹⁵ Uhr Nachm.,

aus Peterswalbe um 7 Uhr Abends,
durch Lärbed um 7⁵⁰ bis 8⁵ Uhr Abends,
in Jastrow um 9⁵⁵ Uhr Abends.

Das Personengeld wird nach dem Satz von
6 Gr. pro Person und Meile erhoben.

Reichsaßen werden nur in Jastrow gestellt.
Danzig, den 25. Mai 1872.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

13) Die zwischen Pultz und Baldenburg neu erbaute
Kunstrasse wird mit dem 1. Juni d. J. dem öffent-
lichen Verkehr übergeben und das Chausséegeld für
die Strecke von zwei Meilen bei der Chausséegeld-
Stelle im Dorfe Porsk erhoben werden.

Stettin, den 22. Mai 1872.

Der Geheimre Ober-Finanz Rath und Provinzial-
Steuer-Direktor.

14) Der Vorschrift gemäß wird hierdurch zur öffent-
lichen Kenntniß gebracht, daß dem Marksch über Franz
Nowak nach bestandener Prüfung von uns unterm
11. d. M. die Concession zur selbstständigen Verrich-
tung von Markscheibearbeiten ertheilt worden ist und
derselbe seinen Wohnsitz in Deuthen in Oberschlesien
nehmen wird. Breslau, den 18. Mai 1872.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

15) Dem bisherigen Domainen-Kantmeister Ruge zu
Kiesenburg ist die Kreis-Steuer-Einnehmerstelle in
Rosenberg definitiv verliehen worden.

Der Regierungs-Supernumerar Hellmich ist zum
Kreis-Sekretair ernannt und demselben die Kreis-
Sekretairstelle bei dem Landrathsamte in Thorn ver-
liehen worden.

Nachdem der Polizeianwalt, Bürgermeister a. D.
Dembel zu Neumark gestorben ist, ist die Verwaltung
der Polizeianwaltschaft für die Gerichtstags-Bezirke
Neumark und Lönforde dem Bürgermeister v. Kar-
winski zu Neumark übertragen worden.

An Stelle des zum Regierungs-Haupt-Kassen-
Assistenten beförderungten Regierungs-Supernumerars
Meiß ist der Regierungs-Supernumerar Schwanbed
vom 1. Juni c. ab mit der kommissarischen Verwaltung
des Domainen-Kant-Amtes in Neuenburg beauftragt
worden.

Der Kaufmann Lange und der Rentier Jamm
sind zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Garmsee
gewählt und als solche bestätigt worden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 22)